

**Evaluationsordnung
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
(EvO)**

§ 1

Ziele und Bedeutung der Evaluation

(1) Ziel der Evaluation ist die regelmäßige, systematische und empirisch untermauerte Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität der Aus- und Fortbildung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern.

(2) Die Evaluationsergebnisse bilden außerdem eine wichtige Grundlage der Steuerung der Hochschule und der Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung.

(3) Darüber hinaus dienen die Ergebnisse bei Akkreditierungen sowie gegenüber der staatlichen Aufsicht (Art. 2 BayFHVRG) und der Öffentlichkeit dem Nachweis der Einschätzung der Qualität der Lehre in den Fachbereichen und der gesamten Fachhochschule durch die Teilnehmer der Aus- und Fortbildung.

§ 2

Geltungsbereich

¹Gegenstand der Evaluation ist die Aus- und Fortbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern. ²Sie umfasst sowohl die einzelne Lehrveranstaltung als auch Inhalt und Aufbau der Studiengänge, berufspraktische Studienzeiten, Fortbildungsangebote und die Rahmenbedingungen. ³Sie erfolgt durch Befragung von Studierenden, Fortbildungsteilnehmern, Dozenten, Absolventen und Abnehmern. ⁴Befragungen von Absolventen und Abnehmern erfolgen im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Abs. 2 BayFHVRG zuständigen Staatsministerium. ⁵Die Evaluation wird in der Regel elektronisch durchgeführt.

§ 3

Dokumentation

(1) Der Dozent erhält eine Auswertung seiner Evaluationsergebnisse einschließlich der Freitexte.

(2) ¹Der Evaluationsbeauftragte erhält die Auswertungen der Evaluationsergebnisse einschließlich der Freitexte aller Dozenten seines Fachbereichs und die Auswertungen aller sonstigen Evaluationsergebnisse; dies gilt jeweils jedoch nur, soweit die Ergebnisse die Ausbildung betreffen. ²Er leitet die Evaluationsergebnisse einschließlich der Freitexte der nebenamtlichen Dozenten an die für die Auswahl der nebenamtlichen Dozenten zuständige Person weiter.

(3) Der Fortbildungsverantwortliche erhält für alle Fortbildungsveranstaltungen seines Fachbereichs die Auswertungen der Evaluationsergebnisse aller Dozenten einschließlich der Freitexte und die Auswertungen aller sonstigen Evaluationsergebnisse.

(4) ¹Die Fachbereichsleitungen erhalten für ihren Fachbereich die Auswertungen der Evaluationsergebnisse aller Dozenten ohne Freitexte in anonymisierter Form und die Auswertungen aller sonstigen Evaluationsergebnisse. ²Bei den Ergebnissen der Dozenten soll eine Unterscheidung zwischen haupt- und nebenamtlichen Dozenten erfolgen; aus Datenschutzgründen unterbleibt eine Unterscheidung, wenn lediglich bis zu drei Einzelergebnisse vorliegen.

(5) ¹Der Präsident und das jeweils nach Art. 2 Abs. 2 BayFHVRG zuständige Staatsministerium erhalten im Rahmen der Evaluationsberichte und der Fortbildungsberichte der Fachbereiche die Auswertungen der Evaluationsergebnisse des Fachbereichs zu jeder Frage der verbindlichen Fragebögen gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 in anonymisierter Form und die Auswertungen aller sonstigen Evaluationsergebnisse. ²Bei den Ergebnissen der Evaluation der Lehrveranstaltungen soll eine Unterscheidung zwischen haupt- und nebenamtlichen Dozenten erfolgen.

(6) Der Präsident berichtet gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen in anonymisierter Form über die Qualität der Aus- und Fortbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und den Fachbereichen.

§ 4

Datenschutz

(1) ¹Die im Rahmen der Evaluation erstellten Datensätze werden ohne Namensangabe gespeichert. ²Bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen in der Aus- bzw. Fortbildung ist die Zuordnung zwischen dem Datensatz und dem betroffenen Dozenten nur dem jeweiligen Evaluationsbeauftragten bzw. Fortbildungsverantwortlichen bekannt. ³Alle Daten und Dokumente sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen und vertraulich zu behandeln.

(2) Alle Beschäftigten, die im Rahmen der Evaluation mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz des Freistaats Bayern verpflichtet.

(3) Die Ergebnisse von Evaluationen, die einzelnen Personen zuordenbar sind, werden nach 3 Jahren gelöscht bzw. vernichtet.

Abschnitt I

Evaluation der Ausbildung

§ 5

Evaluationsbeauftragte

(1) ¹Die Fachbereichskonferenzen wählen aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrpersonen für ihren Fachbereich jeweils einen Evaluationsbeauftragten für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. ²Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Fachbereichskonferenzen. ³Die Evaluationsbeauftragten werden für diese Aufgabe angemessen von der Lehrverpflichtung und sonstigen Tätigkeiten entlastet.

(2) Die Evaluationsbeauftragten

- a) sind Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für alle Belange der Evaluation in der Ausbildung,
- b) planen und koordinieren die Durchführung der Evaluation der Ausbildung,
- c) entwickeln in Zusammenarbeit mit der Evaluationskommission (§ 6) konkrete und gegebenenfalls auch personenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre bei haupt- und nebenamtlichen Dozenten (Qualitätsgespräche, kollegiale Hospitation, Beratung, Coaching, Fortbildung u.a.) und wirken auf deren Durchführung hin,

- d) werten die Ergebnisse der Evaluation der Ausbildung aus,
- e) leiten die Auswertungen der Evaluationsergebnisse jedes Dozenten ihres Fachbereichs in anonymisierter Form und die Auswertungen aller sonstigen Evaluationsergebnisse an die Fachbereichsleitung weiter und unterstützen diese gegebenenfalls bei der Bewertung der Ergebnisse,
- f) informieren nach Maßgabe des § 3 über die Fachbereichsleitung durch einen Evaluationsbericht jährlich den Präsidenten und das jeweils nach Art. 2 Abs. 2 BayFHVRG zuständige Staatsministerium über die Durchführung und die Ergebnisse der Evaluationen, die durchgeführten Maßnahmen und machen Verbesserungsvorschläge zur Ausbildung.

(3) ¹Der Präsident kann einen oder mehrere Beschäftigte zu technischen Evaluationsbeauftragten bestimmen. ²Diese sind in Abstimmung mit den Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche für die technische Durchführung und Auswertung der Evaluation an allen Fachbereichen verantwortlich.

§ 6

Evaluationskommission

(1) ¹Der Präsident richtet eine Evaluationskommission ein und benennt einen Qualitätsbeauftragten. ²Dieser leitet die Evaluationskommission und berichtet dem Präsidenten jährlich über deren Arbeit.

(2) ¹Der Evaluationskommission gehören der Qualitätsbeauftragte, die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche und zwei Vertreter der Studierenden, die von den Studierendenvertretern des Rats aus den Studierendenvertretungen der Fachbereiche entsandt werden, an. ²Sie tagt in der Regel zweimal im Studienjahr.

(3) ¹Die Evaluationskommission

- a) unterstützt die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche bei der Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre,
- b) unterstützt die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche bei der Erstellung ihres Evaluationsberichts,

- c) prüft die Einhaltung dieser Evaluationsordnung an den Fachbereichen,
- d) berät den Präsidenten in Angelegenheiten der Evaluation,
- e) macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung an den Fachbereichen,
- f) entwickelt bei Bedarf die Evaluationsinstrumente, das Befragungsdesign und die Auswertungsmethoden weiter. ²Soweit diese neu eingeführt oder verändert werden, bedarf es der Zustimmung des Präsidenten.

§ 7

Durchführung der Evaluation von Lehrveranstaltungen und Rahmenbedingungen in der Ausbildung

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen und Rahmenbedingungen werden regelmäßig durch anonyme interne Befragung der Studierenden und der Dozenten mittels verbindlicher vom Präsidenten festgelegter Fragebögen evaluiert. ²Daneben sind auf Veranlassung des jeweiligen Evaluationsbeauftragten sowohl weitere Fragen als auch weitere Evaluationsinstrumente, wie beispielsweise Evaluationsworkshops und Interviews, möglich.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen aller hauptamtlichen und nebenamtlichen Dozenten sollen einmal jährlich evaluiert werden. ²Die Evaluationsbeauftragten legen für die Evaluation im Benehmen mit den Dozenten die Lehrveranstaltung, den Zeitpunkt und die Studiengruppe fest. ³Grundsätzlich sind nur Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mindestens 20 Lehrveranstaltungsstunden zu evaluieren; auf Entscheidung der Fachbereichsleitung können auch kürzere Lehrveranstaltungen evaluiert werden. ⁴Die Evaluation soll frühestens nach der Hälfte und vor Abschluss der Lehrveranstaltung stattfinden; sie soll so frühzeitig erfolgen, dass noch ein Qualitätsgespräch nach Satz 6 möglich ist. ⁵Jede Studiengruppe soll möglichst einmal im Studienjahr in die Evaluation einbezogen werden. ⁶Der Dozent führt auf der Grundlage der Auswertung seiner Evaluationsergebnisse und möglichst zeitnah zur Befragung ein Qualitätsgespräch mit der Studiengruppe.

(3) Jeder Studierende und jeder Dozent soll einmal jährlich zu den Rahmenbedingungen befragt werden.

§ 8

Durchführung der Evaluation von Studiengängen und berufspraktischen Studienzeiten

Im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Abs. 2 BayFHVRG zuständigen Staatsministerium können Inhalte und Aufbau von Studiengängen und berufspraktische Studienzeiten evaluiert werden.

Abschnitt II Evaluation der Fortbildung

§ 9

Durchführung der Evaluation in der Fortbildung

(1) Alle Veranstaltungen der Fortbildung sollen bewertet werden; die Befragung der Teilnehmer erfolgt dabei anonym mittels Fragebogen.

(2) Dabei ist neben der Bewertung der Veranstaltungsdurchführung und der Rahmenbedingungen insbesondere zu evaluieren, ob ein Wissenstransfer ermöglicht wurde und die Veranstaltung einen Beitrag zur Erreichung eines spezifischen Fortbildungsziels geleistet hat.

(3) ¹Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Fortbildungsangeboten und die Vorlage der Ergebnisse sind die Fortbildungsverantwortlichen der Fachbereiche. ²Diese werden durch die Fachbereichsleitung bestimmt. ³Sie leiten die Auswertungen der Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen in anonymisierter Form und die Auswertungen aller sonstigen Evaluationsergebnisse an die Fachbereichsleitung weiter und unterstützen diese gegebenenfalls bei der Bewertung der Ergebnisse. ⁴Außerdem informieren sie durch einen Fortbildungsbericht jährlich die jeweiligen Fachbereichsleiter, die Evaluationskommission und den Präsidenten über die Ergebnisse der Evaluation und machen Verbesserungsvorschläge zur Fortbildung.